

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, den 31. Oktober

1979

Inhalt:

	Seite		Seite
Satzung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) für die Kirchliche Hochschule Bethel	205	Übersicht über die Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge im Kalenderjahr 1980	219
Kollektenplan für das Jahr 1980	210	Ruhen der Stiftungsaufsicht	220
Pfarrerfortbildung 1980	213	Der Friedhof als Stätte der Verkündigung	220
Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinien	217	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl	221
Sonderprogramm zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte	218	Persönliche und andere Nachrichten	221
		Neu erschienene Bücher und Schriften	223

Satzung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) für die Kirchliche Hochschule Bethel

Auf Grund des Art. 79 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 und in Übereinstimmung mit Art. 16, Abs. 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1950, i. d. F. vom 24. Juni 1974, wird folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) ist Trägerin einer kirchlichen Hochschule. Diese führt die Bezeichnung „Kirchliche Hochschule Bethel“. Sie hat ihren Sitz in Bethel (Bielefeld).
- (2) Zur Unterhaltung der Kirchlichen Hochschule tragen die im Kuratorium vertretenen Landeskirchen nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen bei.

§ 2

Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Kirchliche Hochschule dient der Forschung, der Lehre und dem Studium evangelischer Theologie. Sie bereitet die Studenten auf den Dienst in Gemeinde und Öffentlichkeit vor und fördert die theologische Fort- und Weiterbildung. Durch ihre Zugehörigkeit zu Bethel erhält der Auftrag der Theologie in seinem Zusammenhang mit der diakonischen Arbeit der Kirche besonderes Gewicht. Die Kirchliche Hochschule sucht ihre Aufgabe im gemeinsamen Hören auf das Wort Gottes und in der gemeinsamen Verantwortung aller Hochschulmitglieder zu erfüllen.

- (2) Als Einrichtung der Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) ist die Kirchliche Hochschule eingegliedert in die Evangelische Kirche von Westfalen. Sie tut ihre Arbeit in Fühlungnahme mit den anderen Kirchlichen Hochschulen und mit den evangelisch-theologischen Fakultäten (Fachbereichen) an deutschen und ausländischen Universitäten.
- (3) Die Kirchliche Hochschule bestimmt und erfüllt ihre Aufgaben selbständig im Rahmen dieser Satzung und der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Ordnungen.
- (4) Die Kirchliche Hochschule kann mit anderen Hochschulen zusammenwirken und entsprechende Vereinbarungen treffen.

§ 3

Studium

- (1) Das Studium an der Kirchlichen Hochschule ist einem Studium an einer staatlichen wissenschaftlichen Hochschule gleichwertig. Die Studienbewerber müssen die Voraussetzungen für den Zugang zu einer entsprechenden staatlichen Hochschule erfüllen. Die Hochschullehrer müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden.

- (2) Die Kirchliche Hochschule kann Hochschulprüfungen und Habilitationen durchführen und nach Maßgabe staatlichen Rechts Hochschulgrade verleihen. Entsprechende Ordnungen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

II. Das Kuratorium

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Alle Angelegenheiten der Kirchlichen Hochschule, die nicht der akademischen Selbstverwaltung vorbehalten sind, werden vom Kuratorium nach Maßgabe dieser Satzung im Auftrage der Zionsgemeinde wahrgenommen.
- (2) Die Aufgaben des Kuratoriums sind:
- a) Berufung der Hochschullehrer
 - b) Begründung, Veränderung und Beendigung des Dienst- und/oder Arbeitsverhältnisses
 - 1) der wissenschaftlichen Mitarbeiter
 - 2) des Verwaltungsleiters
 - 3) weiterer Mitarbeiter im Kirchenbeamtenverhältnis
 - c) Bestätigung der Wahl des von der Hochschulkonferenz gewählten Rektors
 - d) Erteilung von Lehraufträgen
 - e) Beschlußfassung über etwaige Zulassungsbeschränkungen für das Studium an der Kirchlichen Hochschule
 - f) Zustimmung zu Studien- und Prüfungsordnungen, die von der Hochschule im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung verabschiedet werden
 - g) Bestätigung der Ordnung der Studentenschaft; die Bestätigung darf nur aus rechtlichen Gründen versagt werden
 - h) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse von Hochschulorganen (§ 18)
 - i) Verwaltung der der Kirchlichen Hochschule zur Verfügung gestellten Vermögenswerte und Einnahmen
 - k) Feststellung des Haushalts- und Stellenplans sowie des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung
 - l) Aufnahme von Darlehen und Durchführung von Grundstücksgeschäften.
- Für darüber hinaus sich ergebende Aufgaben, die nach Art und Reichweite den vorstehend genannten gleichkommen, kann das Kuratorium von Fall zu Fall seine Zuständigkeit beschließen.
- (3) Das Kuratorium kann die in Abs. 2, Buchst. b), d) und i) genannten Aufgaben ganz oder teilweise auf den Geschäftsführenden Ausschuß (§ 7), die in Abs. 2, Buchst. i) genannten Aufgaben auch auf den Rektor übertragen.
- (4) Beschlüsse gem. Abs. 2, Buchst. l) bedürfen der Zustimmung der Zionsgemeinde.

- (5) Rechtsverbindliche Erklärungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister unterzeichnet.

§ 5

Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Zum Kuratorium gehören:
- a) Der Vorsitzende der Vereinigten Vorstände der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth
 - b) Drei von den Vereinigten Vorständen entsandte Mitglieder, davon eines als Schatzmeister
 - c) Rektor und Prorektor der Kirchlichen Hochschule (ohne Stimmrecht)
 - d) Der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen
 - e) Drei von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandte Vertreter
 - f) Entsandte Mitglieder der übrigen Landeskirchen nach Maßgabe der mit diesen getroffenen Vereinbarungen
 - g) Bis zu fünf weitere Mitglieder, die durch das Kuratorium gewählt werden; davon sind zu berufen:
 - 1) Ein Pfarrer aus Minden-Ravensberg
 - 2) Zwei Professoren an deutschen evangelisch-theologischen Fakultäten (Fachbereichen).
- (2) Das Kuratorium wählt im Einvernehmen mit den Vereinigten Vorständen und der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Wahlen nach Abs. 1 und 2 erfolgen für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 6

Verfahrensregeln für das Kuratorium

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Kuratoriums. Er beruft es mindestens zweimal jährlich ein, außerdem dann, wenn vier Mitglieder oder der Geschäftsführende Ausschuß es beantragen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, in der Regel mindestens einen Monat vorher. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird die Beschlußfähigkeit des Kuratoriums festgestellt, so kann unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen werden. Die zweite Sitzung kann frühestens 14 Tage nach der ersten stattfinden. In diesem Falle ist das Kuratorium beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind, sofern in der Einladung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden ist.

- (3) Das Kuratorium tagt nichtöffentlich. Es kann Gäste einladen.
- (4) Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind in ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und vom Rektor zu unterzeichnen ist. In Ausnahmefällen kann die Beschlußfassung schriftlich erfolgen, sofern keines der Mitglieder dem widerspricht.

§ 7

Geschäftsführender Ausschuß

- (1) Das Kuratorium bestellt aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuß. Er vertritt das Kuratorium in den ihm nach § 4 (3) übertragenen Aufgaben sowie in Eilfällen. Er führt Beschlüsse des Kuratoriums aus und bereitet dessen Sitzungen vor. Ihm gehören an:
- Der Vorsitzende des Kuratoriums (als Vorsitzender)
 - Der Schatzmeister des Kuratoriums
 - Der Vorsitzende der Vereinigten Vorstände der von Bodenschwingschen Anstalten
 - Zwei Vertreter der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen
 - Rektor und Prorektor der Kirchlichen Hochschule
 - Ein Vertreter der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuß tritt nach Bedarf zusammen. Seine Arbeitsweise regelt das Kuratorium durch besonderen Beschluß.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuß tagt nichtöffentlich. Er kann Gäste einladen.
Der Verwaltungsleiter der Kirchlichen Hochschule nimmt an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses teil.

III. Mitglieder der Hochschule

§ 8

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Kirchlichen Hochschule Bethel sind alle, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, und die an ihr immatrikulierten Studenten, im einzelnen:
- Die Hochschullehrer (§ 9)
 - Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 10)
 - Die Sonstigen Mitarbeiter (§ 11)
 - Die Studenten (§ 12).
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen der geltenden Ordnungen das Recht und die Pflicht, verantwortlich an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken.
- (3) Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht:
- Lehrbeauftragte (§ 13)
 - Zweit- und Gasthörer (§ 12 (2) und (3))
 - Hochschullehrer im Ruhestand (§ 14).

§ 9

Die Hochschullehrer

- (1) Hochschullehrer sind:
- Die Professoren
 - Die übrigen hauptberuflich selbständig Lehrenden, die nach Maßgabe ihrer Dienstordnung in Forschung und Lehre tätig sind.
- (2) Berufung von Hochschullehrern:
- Die Stellen für Hochschullehrer sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.
 - Die Hochschullehrer werden auf Vorschlag der Hochschulkonferenz (unter Berücksichtigung von § 17 (4)) vom Kuratorium berufen. Gegen den Einspruch der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen kann eine Einstellung nicht erfolgen.
- (3) Die Hochschullehrer der theologischen Fächer müssen ordiniert sein.

§ 10

Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter

- (1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die den Hochschullehrern (§ 9 (1) a) zugeordneten Beamten oder Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Sie werden für die Dauer bis zu vier Jahren eingestellt; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kuratoriums.
- (2) Sie führen bei entsprechender Qualifikation im Benehmen mit dem zuständigen Hochschullehrer Lehrveranstaltungen selbständig durch. Ihnen steht ein angemessener Anteil ihrer Arbeitszeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zur Verfügung. Näheres regelt die Dienstanzweisung.
- (3) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für Kirchenbeamte auf Widerruf oder Angestellte eine abgeschlossene Hochschulausbildung und
- Zweites Theologisches Examen oder
 - eine abgeschlossene Promotion oder
 - der Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher oder berufspraktischer Leistungen.
- Diese Bestimmung ist sinngemäß auf wissenschaftliche Mitarbeiter in einem nichttheologischen Fach anzuwenden.
- (4) Vikare, die von einzelnen Landeskirchen der Kirchlichen Hochschule zugewiesen werden, sind nach Maßgabe ihrer Qualifikation während der Dauer ihrer Tätigkeit wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne von Absatz (1) und (2).

§ 11

Die Sonstigen Mitarbeiter

Sonstige Mitarbeiter sind die nicht zu den Hochschullehrern und den Wissenschaftlichen Mitarbeitern gehörenden an der Kirchlichen Hoch-

schule hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

§ 12

Die Studenten

- (1) Studenten werden durch Immatrikulation Mitglieder der Kirchlichen Hochschule Bethel. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.
- (2) Studenten, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können als Zweithörer zugelassen werden. Mit Ausnahme der Mitgliedschaft und der damit verbundenen Rechte und Pflichten (§ 8 (2)) sind Zweithörer den an der Kirchlichen Hochschule immatrikulierten Studenten gleichgestellt.
- (3) Die Hochschule kann Personen, die an bestimmten Veranstaltungen regelmäßig teilnehmen wollen, als Gasthörer zulassen.
Studenten, die nur zu Ferienkursen eingeschrieben sind, können auf Antrag für die Dauer dieses Ferienkurses immatrikuliert werden.

§ 13

Die Lehrbeauftragten

- (1) Auf Vorschlag der Hochschulkonferenz kann das Kuratorium zur Ergänzung des Lehrangebots Lehraufträge erteilen.
- (2) Die Lehrbeauftragten sind im Rahmen ihres Auftrages selbständig. Weitere Einzelheiten unterliegen den jeweils zu treffenden Vereinbarungen.

§ 14

Die Hochschullehrer im Ruhestand

- (1) Die Hochschullehrer im Ruhestand sind berechtigt zu lehren. Sie können an akademischen Prüfungen mitwirken.
- (2) Ihr Wahlrecht und ihre Wählbarkeit für Hochschulgremien enden mit dem Eintritt in den Ruhestand.

IV. Organe der Hochschulsebstverwaltung

§ 15

Organe der Hochschulsebstverwaltung sind:

- (1) Der Rektor (§ 16)
- (2) Die Hochschulkonferenz (§ 17)

§ 16

Der Rektor

- (1) Der Rektor steht an der Spitze der Selbstverwaltung der Kirchlichen Hochschule Bethel. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums, des Geschäftsführenden Ausschusses und der Hochschulkonferenz.
Er führt das Siegel der Hochschule.
- (2) Der Rektor vertritt die Kirchliche Hochschule Bethel in allen Angelegenheiten außer denen,

die satzungsgemäß dem Kuratorium vorbehalten sind (§ 4).

- (3) Der Rektor leitet die Sitzung der Hochschulkonferenz und hat Zutritt zu allen Ausschüssen und Kommissionen, die von dieser eingerichtet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Hochschulkonferenz.
- (4) Dem Rektor stehen Hausrecht und Disziplinarbefugnis zu. Näheres regelt die Disziplinarordnung der Hochschule.
- (5) Der Rektor entscheidet in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Kirchlichen Hochschule Bethel tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit nicht in den im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bestimmungen und Ordnungen eine andere Regelung getroffen ist.
- (6) Der Rektor wird auf Vorschlag der Hochschullehrer aus dem Kreis der in § 9 (1) a) Genannten von der Hochschulkonferenz für ein Jahr gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf der Zustimmung durch das Kuratorium.

Die Wahl des Rektors soll zwei Semester vor der Amtsübernahme erfolgen. In dem Halbjahr, das seiner Amtszeit vorangeht, und in dem Halbjahr, das ihr folgt, hat der gewählte Rektor das Amt des Prorektors inne.

- (7) Ist der Rektor verhindert, so tritt der Prorektor und bei dessen Verhinderung ein anderer Professor an seine Stelle, der vor Beginn der Amtszeit des Rektors von der Hochschulkonferenz zu benennen ist.

§ 17

Die Hochschulkonferenz

- (1) Die Hochschulkonferenz ist das Entscheidungsgremium der akademischen Selbstverwaltung der Kirchlichen Hochschule Bethel. Sie beschließt über alle die Hochschule als ganze angehenden Fragen, soweit die Entscheidung nicht satzungsgemäß dem Kuratorium vorbehalten ist.
- (2) Die Hochschulkonferenz besteht aus:
 - a) Den Hochschullehrern im Sinne von § 9 (1) a) und b)
 - b) Den Vertretern der Wissenschaftlichen Mitarbeiter
 - c) Einem Vertreter der Sonstigen Mitarbeiter
 - d) Den Vertretern der Studenten.

Die Vertreter werden jeweils für die Dauer eines Jahres entsprechend der Wahlordnung der Hochschule gewählt. Der Verwaltungsleiter der Kirchlichen Hochschule Bethel und der Geschäftsführer des Seelsorgeinstituts an der Kirchlichen Hochschule Bethel nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Hochschulkonferenz teil.

- (3) Die Zahl der Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Vertreter der Studenten beträgt zusammen zwei Sitze weniger als die Zahl der stimmberechtigten Hochschullehrer. Auf jede Gruppe entfällt die Hälfte der Sitze;

bei ungerader Ausgangszahl erhalten die Studenten einen Sitz mehr als die Wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Ausgangszahl der stimmberechtigten Hochschullehrer wird jeweils zu Semesterbeginn unter Berücksichtigung von Vakanzen, Forschungssemestern und längerer Krankheit für die Dauer des Semesters festgestellt.

- (4) a) Entscheidungen, die Forschung und Lehre sowie die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder der Hochschulkonferenz auch der Mehrheit der Professoren (§ 9 (1) a)).

Kommt die Übereinstimmung auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der Professoren (§ 9 (1) a)).

- b) Entscheidungen, die die Berufung der hauptamtlich Lehrenden (§ 9 (1) b)) unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder der Hochschulkonferenz auch der Mehrheit der Hochschullehrer (§ 9 (1) a) und b)).

- (5) Die Hochschulkonferenz bildet Ständige Ausschüsse:

Es sind dies:

- a) Der Promotionsausschuß und Prüfungsausschüsse (Zusammensetzung entsprechend den jeweiligen Prüfungsordnungen)

- b) Der Haushaltsausschuß
(Zusammensetzung: Rektor, Verwaltungsleiter, ein von der Hochschulkonferenz auf vier Jahre gewählter Hochschullehrer)

- c) Der Zulassungsausschuß
(Zusammensetzung entsprechend der Zulassungsordnung)

- d) Der Disziplinarausschuß
(Zusammensetzung entsprechend der Disziplinarordnung).

Die Ständigen Ausschüsse sind der Hochschulkonferenz und dem Rektor gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet. Diese Ausschüsse haben beratende Funktionen, soweit ihnen nicht auf Grund ihrer Ordnung Entscheidungsbefugnis zukommt.

- (6) Darüber hinaus kann die Hochschulkonferenz Kommissionen bilden, deren Zusammensetzung der Sitzverteilung in der Hochschulkonferenz entsprechen soll.

Berufungskommissionen müssen in ihrer Zusammensetzung der Sitzverteilung in der Hochschulkonferenz entsprechen.

- (7) Die Sitzungen der Hochschulkonferenz werden vom Rektor geleitet.
(8) Die Hochschulkonferenz tagt nichtöffentlich. Sie kann Gäste einladen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung der Hochschulkonferenz.

§ 18

Einspruchsrecht

- (1) Jedes Mitglied der Hochschule hat das Recht, gegen Beschlüsse von Hochschulorganen in-

nerhalb von 14 Tagen schriftlich bei dem betreffenden Organ Einspruch einzulegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, daß der Beschluß nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

- (2) Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, so kann Beschwerde beim Kuratorium eingelegt werden. Personen, die beim Zustandekommen des angefochtenen Beschlusses mitgewirkt haben, haben kein Stimmrecht.
(3) Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird die Angelegenheit an das betreffende Hochschulorgan zur Neubehandlung zurückverwiesen.

V. Studentenschaft

§ 19

- (1) Die an der Kirchlichen Hochschule Bethel immatrikulierten Studenten bilden die Studentenschaft.
(2) Die Studentenschaft der Kirchlichen Hochschule gibt sich eine Ordnung, die mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Studenten beschlossen werden muß. Sie bedarf der Bestätigung durch die Hochschulkonferenz und das Kuratorium.
(3) Die Studentenschaft der Kirchlichen Hochschule verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbständig.

VI. Verwaltung der Hochschule

§ 20

- (1) Die der Kirchlichen Hochschule zur Verfügung gestellten Vermögenswerte und Einnahmen werden von dem Kuratorium nach Maßgabe der im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Ordnungen und Bestimmungen über die Vermögens- und Finanzverwaltung verwaltet.
(2) Unter der Verantwortung des Rektors leitet der Verwaltungsleiter die Verwaltung und führt die Geschäfte im Rahmen der im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Ordnungen und Bestimmungen.
(3) Der Verwaltungsleiter ist der Beauftragte für den Gesamthaushalt der Kirchlichen Hochschule, dessen Entwurf er im Benehmen mit dem Schatzmeister erstellt und für dessen Durchführung er sorgt.
(4) Der Verwaltungsleiter ist unbeschadet von § 16 (5) Vorgesetzter der Mitarbeiter in der Verwaltung und im Wohnheimbereich.
(5) Der weitere Aufgabenbereich des Verwaltungsleiters wird über die Dienstanweisung geregelt.

VII. Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen

§ 21

- (1) Die Kirchliche Hochschule Bethel unterhält wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen: Eine Bibliothek und eine Mensa sowie Wohn-

heime für an der Kirchlichen Hochschule immatrikulierte Studenten und Wissenschaftliche Mitarbeiter.

- (2) Für diese Einrichtungen gelten Verwaltungsordnungen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen.
- (3) Die Kirchliche Hochschule Bethel kann sich andere wissenschaftliche Einrichtungen angliedern. Näheres wird durch Kuratoriumsbeschluß geregelt.

§ 22

An der Kirchlichen Hochschule Bethel besteht ein Zentrum für Klinische Seelsorgeausbildung. Es führt die Bezeichnung „Seelsorgeinstitut an der Kirchlichen Hochschule Bethel“.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 23

Satzungsänderungen

Anträge des Kuratoriums auf Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen obliegt dem Leitungsorgan der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde). Die Entscheidung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 24

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Bielefeld, den 12. 6. 1979

Für die Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde):

**Die Vereinigten Vorstände
der von Bodelschwingschen Anstalten
Bethel, Sarepta und Nazareth**

F u n k e S c h i l d m a n n

S c h w a g e r B u s c h

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 19. 6. 1979

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.)

D r. R e i ß

Az.: 22933/C 6—40

Kollektenplan für das Jahr 1980

Landeskirchenamt

Az.: B 7-06

Bielefeld, den 21. 8. 1979

Die Kirchenleitung hat auf Grund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1980 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen ist eine Abweichung nicht zulässig. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, sowie der Kollekten in den Neben- und Wochengottesdiensten, in den Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 84 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
1	1. Januar Neujahr	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
2	6. Januar Epiphantias	Für die Weltmission
3	13. Januar 1. So. nach Epiphantias	Für Ökumene und Auslandsarbeit der Ev. Kirche in Deutschland
4	20. Januar 2. So. nach Epiphantias	Für die Bahnhofsmision und für besondere kirchliche Aufgaben
5	27. Januar Letzter So. nach Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
6	3. Februar Septuagesimae	Für evangelische Erziehungsheime
7	10. Februar Sexagesimae	Für diakonische Einrichtungen in der westfälischen Diaspora und für den Evangelischen Bund
8	17. Februar Estomihi	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
9	24. Februar Invokavit	Für den Dienst an Nichtseßhaften
10	2. März Reminiscere	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
11	9. März Oculi	Für den Dienst an Alkoholkranken
12	16. März Laetare	Für einen von der Kreissynode oder vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
13	23. März Judica	Für die Zufluchtshome und die Mitternachtsmission in Westfalen
14	30. März Palmarum	Für die Schiffergemeinde und die Binnenschiffermission in Westfalen
15	3. April Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
16	4. April Karfreitag	Brot für die Welt
17	6. April Ostersonntag	Für den Osthilfefonds
18	7. April Ostermontag	Für besondere Aufgaben ev. Schulen und der kirchlichen Hochschulen in Bethel und Wuppertal
19	13. April Quasimodogeniti	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
20	20. April Misericordias Domini	Für die evangelische Frauenhilfe in Westfalen
21	27. April Jubilare	*Für die evangelische Jugendarbeit in Westfalen
22	4. Mai Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik und für besondere kirchliche Aufgaben
23	11. Mai Rogate	Für die Weltmission
24	15. Mai Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
25	18. Mai Exaudi	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
26	25. Mai Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
27	26. Mai Pfingstmontag	Für das Ev. Johannesstift in Berlin-Spandau und für die Berliner Stadtmission
28	1. Juni Trinitatis	Für ev. Familienbildungstätten und Familienberatung
29	8. Juni 1. So. nach Trinitatis	Für den Dienst an Behinderten
30	15. Juni 2. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
31	22. Juni 3. So. nach Trinitatis	Für die Förderung der Altenhilfe
32	29. Juni 4. So. nach Trinitatis	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben in der Evangelischen Kirche in Deutschland
33	6. Juli 5. So. nach Trinitatis	Für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen

* Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen anderen Sonntag zu verlegen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
34	13. Juli 6. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
35	20. Juli 7. So. nach Trinitatis	Für die Förderung evangelischer Familienpflege
36	27. Juli 8. So. nach Trinitatis	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
37	3. August 9. So. nach Trinitatis	Für das Diakonische Werk der Ev. Kirche in Deutschland
38	10. August 10. So. nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden diakonisch-missionarischen Zweck
39	17. August 11. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
40	24. August 12. So. nach Trinitatis	Für die Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
41	31. August 13. So. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
42	7. September 14. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
43	14. September 15. So. nach Trinitatis	**Tag der Diakonie
44	21. September 16. So. nach Trinitatis	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt
45	28. September 17. So. nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
46	5. Oktober Erntedankfest	Für bedürftige Kirchen in aller Welt
47	12. Oktober 19. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
48	19. Oktober 20. So. nach Trinitatis	Für evangelische Männerarbeit und für den Dienst an ausländischen Arbeitnehmern
49	26. Oktober 21. So. nach Trinitatis	Für die Frauenarbeit in Westfalen und die Ausbildung von Familienpflegerinnen
50	31. Oktober Reformationstag	***Für das Gustav-Adolf-Werk der Ev. Kirche von Westfalen
51	2. November 22. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
52	9. November Drittletzter So. des Kirchenjahres	Für die Kinderheilfürsorge im Bereich der Westfälischen Diakonie
53	16. November Vorletzter So. des Kirchenjahres	Für die Pflege von Kriegsgräbern und für christliche Friedensdienste
54	19. November Buß- und Betttag	Für die ev. Straffälligenhilfe
55	23. November Ewigkeitssonntag	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
56	30. November 1. Advent	Für einen von der Kreissynode oder vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden diakonisch-missionarischen Zweck
57	7. Dezember 2. Advent	Für diakonische Aufgaben im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (Ost)
58	14. Dezember 3. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
59	21. Dezember 4. Advent	Für die missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Land und für den Dienst der Kirche an Juden
60	24. Dezember Heiligabend	Brot für die Welt
61	25. Dezember 1. Weihnachtstag	Für den Dienst an Behinderten, besonders in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof und im Ev. Johanneswerk
62	26. Dezember 2. Weihnachtstag	Für den Dienst an Umsiedlern, besonders im Durchgangwohnheim Massen und im Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp
63	28. Dezember 1. So. nach Weihnachten	Für Gehörlosen-, Blinden- und Krankenseelsorge
64	31. Dezember Silvester	Für die Förderung evangelischer Pflegevorschulen

** Wird der Tag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

*** Wenn am 31. Oktober kein Gemeindegottesdienst gehalten wird, ist die Kollekte am Sonntag, dem 2. November 1980, einzusammeln.

Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:

1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.:

Ev. Krankenhäuser bzw. die Krankenhauseelsorge
 Werkstätten für Behinderte
 Dienst an Arbeitslosen
 Patengemeinden in der DDR
 Dienst an Blinden und Gehörlosen
 Einrichtungen der Binnenschiffermission
 Sozialpädagogische Ausbildungsstätten in Trägerschaft eines diakonischen Werkes
 Dienst an Umsiedlern

2. Brot für die Welt	Diakonisches Werk Münster Friesenring 34 4400 Münster	Kto. 3535 Ev. Darlehnsngen. Münster BLZ 400 601 04
3. Weltmission	Vereinigte Evangelische Mission Rudolfstr. 137/139 5600 Wuppertal	Kto. 563 701 Ev. Darlehnsngen. Münster BLZ 400 601 04
4. Bibelmission	Von Cansteinsche Bibelanstalt Cansteinstr. 1 4800 Bielefeld 14	Kt. 759/1555 Deutsche Bank Bielefeld BLZ 480 700 200
5. Gustav-Adolf-Werk der EKvW	Matthiasstr. 2 4630 Bochum 5	Kt. 101 101 Ev. Darlehnsngen. Münster BLZ 400 601 04
6. Frauenmission Malche e. V. in Barkhausen	4952 Porta Westfalica Portastr. 8	Kt. 49 001 605 Kreissparkasse Minden-Lübbecke BLZ 490 501 01
7. Arbeitsgemeinschaft MBK in Bad Salzuflen	Hermann Lönsstr. 14 4902 Bad Salzuflen 1	Kto. 119 32 Städtische Sparkasse Bad Salzuflen BLZ 494 512 10
8. Anstalt Lobetal (DDR) aus Anlaß des 75jährigen Bestehens	Anstalt Bethel Postfach 4800 Bielefeld 13	Kt. 642 01 03 Sparkasse Bielefeld 480 501 61 (Zusatzvermerk: „Lobetal“)
9. Deutscher Evangelischer Kirchentag	Magdeburger Str. 59 6400 Fulda	Kt. 630 608 Deutsche Bank Fulda BLZ 530 700 07

Werden Kollekten für die hier bezeichneten Zwecke eingesammelt, so sind diese Beträge direkt an den Empfänger und nicht an die Landeskirchenkasse zu überweisen.

Pfarrerfortbildung 1980

Landeskirchenamt

Az.: 37239/C 4—05/2

Bielefeld, den 15. 10. 1979

Das Pastoralkolleg legt den nachfolgenden Kollegplan für das Jahr 1980 vor. Zu den Kollegs sind alle Pfarrer, Pastorinnen, Prediger und Hilfsprediger eingeladen. Kirchliche Mitarbeiter können an den Kollegs aus ihrem dienstlichen Arbeitsbereich teilnehmen, desgleichen Ehefrauen, wenn Unterkunft und Arbeitsmöglichkeit dies erlauben. Anfragen und Anmeldungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung über die Superintendenten an das Pastoralkolleg, Iserlohner Straße 28, 5840 Schwerte 5 (Villigst), zu richten, wenn nicht ein anderer Veranstalter angegeben ist.

Im übrigen verweisen wir auf die Ordnung für das Pastoralkolleg der EKvW vom 23. Juni 1976 (KABl. S. 77) und zur Frage des Urlaubs zur theologischen Fortbildung auf § 21 des Kirchengesetzes der EKV über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer (Pfarrerdienstgesetz) (KABl. 1962 S. 26) sowie auf unseren Hinweis im KABl. 1967 S. 132.

1. Pastorale und theologische Grundfragen

1.1 Wohin führt unser Weg?

Überlegungen zur politischen, religiösen und kirchlichen Situation
 7.—12. Januar 1980 in Norderney
 Veranstalter: Pastoralkolleg
 Leitung: Eph. Fabritz

1.2 Funktion der Religion

Theologische und soziologische Überle-

gungen anhand des gleichnamigen Buches von Niklas Luhmann
 11.—15. Februar 1980 in Haus Villigst
 Veranstalter: Pastoralkolleg
 Leitung: Pfr. Wiggermann

1.3 Allein im Pfarrhaus

Kolleg für alleinlebende Pastorinnen
 3.—7. März 1980 in Haus Villigst
 Veranstalter: Pastoralkolleg
 Leitung: Pastorin Platzer

- 1.4 **Einkehrtagung**
Thema: Wachsen im Glauben
10.—14. März 1980 im Haus der Stille, Bethel
Veranstalter: Pastoralkolleg
Leitung: Prof. Dr. Ruhbach, Bethel, u. Pfr. Wiggermann
- 1.5 **Erfahrungen aus 25 Dienstjahren**
Kolleg für Pfarrer über 50
25.—29. August 1980 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastoralkolleg
Leitung: Eph. Fabritz
- 1.6 **Gespräche mit dem Autor**
Vier Studientage in Haus Villigst (jeweils montags 10—17 Uhr)
Veranstalter: Pastoralkolleg
Leitung: Pfr. Wiggermann
3. März 1980: Klaus Haacker: Die Fragestellung der Biblischen Theologie als exegetische Aufgabe (in: Klaus Haacker u. a.: Biblische Theologie heute, Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn 1977)
21. April 1980: Gerhard Ebeling: Dogmatik des christlichen Glaubens, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1979
18. August 1980: Werner Jetter: Symbol und Ritual. Anthropologische Elemente im Gottesdienst, Verlag Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1978
27. Oktober 1980: Walter Jens (angefragt)
- 1.7 **Pastoralkolleg für Vikariatsleiter**
22.—26. September 1980 im Predigerseminar Soest
Veranstalter: Predigerseminar
Leitung: Eph. Stolt
2. **Verkündigung und Gottesdienst**
- 2.1 **„Gekreuzigt — Gestorben — Auferstanden“**
Die Gottesdienste der Karwoche und des Osterfestes
18.—22. Februar 1980 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastoralkolleg
Leitung: Eph. Fabritz und Pfr. Völker
- 2.2 **Neue Formen der Begegnung mit biblischen Texten**
Besonders für Pastorinnen und Pastoren in den ersten Amtsjahren
2.—6. Juni 1980 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastoralkolleg
Leitung: Pfr. Wiggermann
- 2.3 **Wie werden Predigt und Gebet konkret?**
„Diakonie“ im Gemeindegottesdienst
Besonders für Pastorinnen und Pastoren in den ersten Amtsjahren
11.—15. August 1980 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastoralkolleg in Verbindung mit dem Diakonischen
- Werk der EKvW
Leitung: Pfr. Wiggermann und Pfr. Fülling, Münster
- 2.4 **Musik in der Kirche — Was singen wir im Gottesdienst?**
Das alte Gesangbuch und das neue Lied
1.—5. September 1980 in Haus Ortlohn
Veranstalter: Pastoralkolleg
Leitung: Pfr. Völker
Referent: KMD Uwe-Karsten Groß, Herford
- 2.5 **Wie erzähle ich biblische Geschichte im Familien- und Kindergottesdienst?**
Narrative Theologie und Gottesdienst
Besonders für Pastorinnen und Pastoren in den ersten Amtsjahren
10.—14. November 1980 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastoralkolleg
Leitung: Pfr. Wiggermann
3. **Katechetik und Religionspädagogik**
- 3.1 **Neuere christologische Entwürfe in Theologie und Unterricht**
Kolleg für Religionsphilologen und Pfarrer, die an Gymnasien unterrichten
18.—21. Februar 1980 in Haus Villigst
Veranstalter: Pädagogisches Institut in Verbindung mit dem Pastoralkolleg
Leitung: LRSD Böhm (Schulkollegium Münster), Pfr. Kley und Pfr. Wiggermann
- 3.2 **Die Pädagogik der Waldorf-Schulen als Anfrage an Theologie und Pädagogik**
18.—23. August 1980 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastoralkolleg und Pädagogisches Institut
Leitung: Pfr. Dr. Halverscheid, Pfr. Höfener u. Pfr. Redecker
- 3.3 **Chancen schulbezogener Gemeindegemeinschaft**
Kolleg für Pfarrer und Lehrer
8.—12. September 1980 in Haus Husen
Veranstalter: Pastoralkolleg und Pädagogisches Institut
Leitung: Pfr. Redecker u. Pfr. Dr. Halverscheid
- 3.4 **Das Unterrichtsgespräch im Kirchlichen Unterricht**
Einführung und Einübung in unterrichtliche Gesprächsmethoden
29. September — 3. Oktober 1980 in Haus Villigst
Veranstalter: Pädagogisches Institut
Leitung: Pfr. Sorg
- 3.5 **Konfirmandenfreizeit**
Kolleg bes. für Pastorinnen und Pastoren in den ersten Amtsjahren
20.—25. Oktober 1980 im Haus der Begegnung in Eckenhagen
Veranstalter: Pastoralkolleg in Verbindung mit dem Pädagogischen Institut

Leitung: Pfr. Wiggermann u. Pfr. Sorg

3.6 Umgang mit biblischen Texten im Kirchlichen Unterricht

Einführung in kreative Arbeitsmethoden zur Erschließung biblischer Texte
3.—7. November 1980 im Schloß Landsberg bei Essen

Veranstalter: Pädagogisches Institut
Leitung: Pfr. Sorg

Regionalkollegs zur Praxis des Kirchlichen Unterrichts finden in einigen Kirchenkreisen statt. Die Termine werden dort bekanntgegeben.

In Zusammenarbeit des Pädagogischen Instituts und des Pastorkollegs sind Veranstaltungen zum Thema: „**Das behinderte Kind in Schule und Gemeinde**“ geplant.

Leitung: Pfr. Dr. Schönfeld u. Pfr. Wiggermann

Die Termine werden u. a. in „botschaft aktuell“ bekanntgegeben.

4. Gruppen- und Bildungsarbeit

4.1 Wir machen Familienfreizeiten

Ein Weg zur mittleren Generation
21.—25. Januar 1980 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg in Verbindung mit dem Beauftragten für Erwachsenenbildung

Leitung: Pfr. Haasen u. Pfr. Rudolph

4.2 Kreative Arbeitsformen für die Gemeindepraxis

19.—23. Mai 1980 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: Pfarrerinnen Budde u. zur Nieden, Pfr. Wolf

4.3 Wie plane ich ein Gemeindegemeinschaftsseminar?

25.—29. August 1980 in Haus Husen
Veranstalter: Der Beauftragte für Erwachsenenbildung in der EKvW, Sozialamt und Pastorkolleg

Leitung: Pfr. Donner u. Ref. Seifert

4.4 Partner „Dritte Welt“ — Impulse für die Gemeindegemeinschaftsarbeit

22.—26. September 1980 im Haus am Schüberg, Ammersbek bei Hamburg
Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: Pfr. Haasen u. N. N.

4.5 Kurse in Themenzentrierter Interaktion (TZI)

Veranstalter: Pastorkolleg
Teilnehmergebühr DM 100,—

4.51 Meine Angst und mein Mut, offen zu sagen, was ich denke

Basiskurs Selbsterfahrung
7.—11. Januar 1980 in Haus Villigst
Leitung: Dipl.-Psych. Ruth Hoppe, Hagen

4.52 Mein Handwerkszeug als TZI-Leiter

Aufbaukurs Methodik für fortgeschrittene Teilnehmer an früheren TZI-Kursen
18.—23. August 1980 in der Tagungsstätte Frönsberg (bei Iserlohn)
Leitung: H. Raguse, Basel

4.53 Ich habe Zeit — die Zeit hat mich

Basiskurs Selbsterfahrung
17.—21. November 1980 in Haus Villigst
Leitung: Pfr. O. Detering, Hannover

5. Seelsorge und Beratung

5.1 Allgemeine Seelsorgekurse

Fortbildungsziel: Hilfen für die seelsorgerlichen Aufgaben in der pastoralen Praxis

5.11 Seelsorge an Kindern und Jugendlichen

9.—13. Juni 1980 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: Frau Erika Ostermann, Hannover, u. Pfr. Wellmer

5.12 Hausbesuch in der Kirchengemeinde

4.—8. August 1980 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: Pfr. Miethner

5.13 Helfende Gesprächsführung in der Schule

Kurs für Lehrer und Berufsschulpfarrer
13.—22. Oktober 1980 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: Pfr. Wellmer

5.14 Schuld und Vergebung

3.—8. November 1980 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: Eph. Fabritz u. Pfr. Wellmer

5.15 Einführung in die beratende Seelsorge

Januar bis März 1980
Regionale Gruppen voraussichtlich in den Kirchenkreisen Hamm, Herford, Lünen und Unna
Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: Pfr. Wellmer

5.2 Klinische Seelsorgeausbildung

Fortbildungsziel: Einübung und Erweiterung seelsorgerlicher Fähigkeiten, Aneignung methodischer Möglichkeiten der Gesprächsführung, Hilfen zur Klärung der pastoralen Identität und zur Schwerpunktbildung in der pastoralen Praxis.

Anmeldungen für die Kurse bis spätestens drei Monate vor Kursbeginn an das Zentrum für Klinische Seelsorgeausbildung, Marsbruchstr. 179, Westfälisches Landeskrankenhaus, 4600 Dortmund 41.

5.21 12-Wochen-Kurs in Intervallen

5. Mai — 13. Juni 1980, 20.—31. Oktober 1980 und zwei weitere Intervalle von je 14

Tagen 1981 in Haus Villigst und im Landeskrankenhaus Dortmund-Aplerbeck
 Veranstalter: Pastoralkolleg
 Leitung: Pfr. Miethner

5.22 6-Wochen-Kurs

25. August — 3. Oktober 1980 in Haus Villigst und in einem Krankenhaus
 Veranstalter: Pastoralkolleg
 Leitung: Pfr. Wellmer

5.3 Aufbau- und Ergänzungskurse zur Klinischen Seelsorgeausbildung

Fortbildungsziel: Intensivierung einer Schwerpunktausbildung, Zurüstung für besondere Aufgaben im seelsorgerlichen Bereich

5.31 Übungen in partnerzentrierter Gesprächsführung

14.—18. Januar 1980 in Haus Villigst
 Veranstalter: Pastoralkolleg
 Leitung: Pfr. Kratzenstein u. Pfr. Wentzek, Dipl.-Psych.

5.32 Selbsterfahrungskurs mit Mitteln der Integrativen Gestalttherapie

8.—10. September 1980, 3.—8. November 1980 im Haus der Stille, Bethel
 weitere Termine 1981 und Anfang 1982
 Veranstalter: Pastoralkolleg u. Seelsorgeinstitut an der Kirchlichen Hochschule Bethel

Leitung: Pfr. Lückel

6. Diakonie und Sozialarbeit

6.1 Arbeiter in der Ortsgemeinde

Ermunterung zu schichtenspezifischer Gemeindegemeinschaft
 4.—8. Februar 1980 in Haus Villigst
 Veranstalter: Pastoralkolleg und Sozialamt der EKvW
 Leitung: Pfr. Belitz und N. N.

6.2 Teilhabe von Behinderten an Familie, Gemeinde und Gesellschaft

3.—7. März 1980 in der Jugendbildungsstätte Nordwalde
 Veranstalter: Pastoralkolleg in Verbindung mit dem Diakonischen Werk
 Leitung: Pfr. Stolze, Soz.-Päd. Schofer, Pfr. Haasen

6.3 Türkische Familien im Bereich unserer Gemeinden

17.—21. März 1980 in Haus Villigst
 Veranstalter: Pastoralkolleg
 Leitung: Pfr. Haasen u. N. N.

6.4 Industrielle Arbeitswelt und Evangelische Sozialethik heute

Sozialethischer Grundkurs zu Gegenwartsfragen für Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter
 22.—27. September 1980 in der Ev. Sozialakademie Schloß Friedewald

Veranstalter: Sozialamt der EKvW in Verbindung mit der Rheinischen und Hessen-Nassauischen Landeskirche und der Ev. Sozialakademie Friedewald

Leitung: Pfr. Belitz und Dr. Brinkmann, Friedewald

6.5 Wie arbeiten und leben die Menschen im ostwestfälischen Raum?

Betriebsbesuche, Analysen und Folgerungen für die gemeindliche und kirchliche Arbeit

6.—10. Oktober 1980 in Haus Reineberg
 Veranstalter: Sozialamt in Verbindung mit dem Pastoralkolleg

Leitung: Pfr. Wörmann, Dipl.-Volksw. Espenhorst, Pfr. Haasen

6.6 Leben im Alter

Was können wir dafür tun?

6.—10. Oktober 1980 in Haus Villigst
 Veranstalter: Pastoralkolleg in Verbindung mit dem Diakonischen Werk und dem Sozialamt

Leitung: Eph. Fabritz, Pfr. Fülling, Ref. Wermes

7. Mission und Ökumene

7.1 Trauernden Leben zusprechen

Tod und Auferstehung: Kirchliches Verkündigen und Handeln
 Kolleg für ev. und kath. Pfarrer und Seelsorger

25.—29. Februar 1980 in Haus Ortlohn, Iserlohn

Veranstalter: Pastoralkolleg u. Kath. Akademie, Schwerte

Leitung: Eph. Fabritz u. Direktor Krems

7.2 Konkretes Bekennen — Hören auf die Schrift in ökumenischer Gemeinschaft

5.—9. Mai 1980 in der Ökumenischen Werkstatt Wuppertal

Veranstalter: Pastoralkolleg in Verbindung mit der VEM

Leitung: Eph. Fabritz u. Pfr. Jasper
 Referenten und Gesprächspartner: Emanuel Kibira, Generalsekretär der Bibelgesellschaft in Tansania, und Brasil Rajasingam, Präses der Methodistenkirche in Sri Lanka

7.3 Theologie in Europa und in der Dritten Welt

Studienfahrt nach Genf und Bossey

25. August — 3. September 1980 im Ökumenischen Institut Bossey

Veranstalter: Pastoralkolleg

Leitung: Pfr. Wiggermann

Selbstbeteiligung: ca. 180,— DM

Vorbereitungstagung über „Europäische Theologie“ am 14./15. April 1980 in Haus Villigst

Anmeldungen bis 1. Februar 1980

8. Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung**8.1 Vorsitz im Presbyterium**

Leitungsgremien und Verwaltung
Besonders für Pastorinnen und Pastoren
in den ersten Amtsjahren

28. Januar — 1. Februar 1980 in Haus Hussen

Veranstalter: Pastorkolleg

Leitung: Pfr. Wiggermann

8.2 Spannungen und Konflikte in der Gemeinde

Wie gehe ich mit ihnen um?

19.—23. Mai 1980 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastorkolleg

Leitung: Pfr. Haasen u. Ref. Wermes
unter Mitarbeit von Prof. Dr. Stählin, Bethel

8.3 Leiten, delegieren und organisieren

2.—6. Juni 1980 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastorkolleg

Leitung: Pfr. Pörksen u. Pfr. Haasen

8.4 Eine Konzeption in der Gemeindegemeinschaft — Wie kann ich sie finden und durchführen?

Besonders für Pastorinnen und Pastoren
in den ersten Amtsjahren

4.—8. August 1980 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastorkolleg

Leitung: Pfr. Haasen

8.5 Öffentlichkeitsarbeit für Kirchengemeinde und Kirchenkreis

Werden unsere Ideen gut „verkauft“?

8.—12. September 1980 in Haus Ortlohn,
Iserlohn

Veranstalter: Pastorkolleg

Leitung: Pfr. Wiggermann unter Mitarbeit
von Chefredakteur Dr. Stoll und anderen Journalisten

8.6 Mitarbeiter gewinnen, begleiten, weiterbilden

Wie kann Gemeinde verbindlich werden?

10.—14. November 1980 in Hagen-Holthausen

Veranstalter: Pastorkolleg

Leitung: Pfr. Haasen

(KABl. S. 62), 22. 2. 1972 (KABl. S. 92), 11. 12. 1973 (KABl. 1974 S. 10), vom 23. 3. 1976 (KABl. S. 23), vom 8. 9. 1976 (KABl. S. 112) und vom 20. 12. 1977 (KABl. 1978 S. 5) werden

1. wie folgt geändert:

I.

§ 13 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kilometervergütung für anerkannte private Kraftfahrzeuge beträgt bei einer dienstlichen Fahrleistung in einem Rechnungsjahr bis zu 6000 km für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum

bis zu 350 cm³ —,22 DM, für jeden weiteren km —,16 DM;

über 350 bis 600 cm³ —,29 DM, für jeden weiteren km —,20 DM;

über 600 cm³ —,36 DM, für jeden weiteren km —,26 DM.

(2) Ist zugleich mit der Anerkennung des Kraftfahrzeuges gemäß § 8 festgestellt, daß mit dem Kraftfahrzeug in der Regel mehr als 10 000 km Dienstfahrten zurückgelegt werden müssen, beträgt die Kilometervergütung in einem Rechnungsjahr für die Fahrleistung bis zu 10 000 km für das Kraftfahrzeug mit einem Hubraum

bis 350 cm³ —,22 DM, für jeden weiteren km —,16 DM;

über 350 bis 600 cm³ —,29 DM, für jeden weiteren km —,17 DM;

über 600 cm³ —,36 DM, für jeden weiteren km —,24 DM.

(3) ...

(4) ...

II.

§ 15 erhält folgende Fassung:

(1) Für jeden mit einem nicht anerkannten privaten Kraftfahrzeug im Dienst zurückgelegten Kilometer sind für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum

bis 350 cm³ —,20 DM, jedoch höchstens 600,— DM;

über 350 bis 600 cm³ —,21 DM, jedoch höchstens 670,— DM;

über 600 cm³ —,27 DM, jedoch höchstens 1 100,— DM

jährlich für alle in diesem Zeitraum zurückgelegten Strecken als Entschädigung zu gewähren.

(2) ...

(3) ...

III.

§ 18 erhält folgende Fassung:

(1) Wird ein kircheneigenes Kraftfahrzeug mit Genehmigung des Leitungsorgans für private Fahrten eines Mitarbeiters benutzt, so ist bei einem Hubraum des Dienstkraftfahrzeuges

bis 600 cm³ eine Entschädigung gemäß der gestaffelten Regelung in § 15 — die Höchstbegrenzung ausgenommen —,

über 600 cm³ eine Entschädigung von —,30 DM je km

zu zahlen. Damit sind alle Betriebskosten abgegolten.

(2) ...

Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinien

Vom 11. September 1979

Die aufgrund des § 31 Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen ergangenen Richtlinien für Erwerb, Betrieb und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen sowie für Fahrtkostenerstattung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien) vom 18. 8. 1966 (KABl. S. 140) mit ihren Änderungen vom 20. 3. 1967

2.

Durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 11. 9. 1979 werden gemäß § 31 Verwaltungsordnung die geänderten Kraftfahrzeugrichtlinien nach Zustimmung durch den Ständigen Finanzausschuß der Landessynode mit Wirkung vom 1. 7. 1979 in Kraft gesetzt.

Bielefeld, den 11. 9. 1979

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dringenberg

Az.: 25192 III/79/B 11—08

**Sonderprogramm
zur verstärkten Bereitstellung von
Arbeits- und Ausbildungsplätzen
für Schwerbehinderte**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 9. 1979
Az.: 31983/79/A 7—09

Nachstehend werden die im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (Nr. 67 vom 14. 8. 1979, S. 1490) abgedruckten Richtlinien zur Durchführung des Zweiten und Dritten Sonderprogramms des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte veröffentlicht.

**Richtlinien zur Durchführung
des Zweiten und Dritten Sonderprogramms des
Bundes und der Länder zur verstärkten Bereit-
stellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
für Schwerbehinderte**

— RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 17. 7. 1979 — II B 4 — 44122 —
(MBl. NW 1979 S. 1490)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die zuständigen obersten Landesbehörden haben nachstehende Neufassung der Richtlinien zur Durchführung des Zweiten und Dritten Sonderprogramms des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte beschlossen.

Diese Richtlinien berücksichtigen die Änderungen, die sich ergeben aus:

- der Aufstockung des Sonderprogramms um 80 Mill. DM
- der Verlängerung des Sonderprogramms bis zum 31. März 1980
- dem Fortfall von Förderbeträgen an Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz nicht erfüllt haben
- dem Verzicht auf die Schriftform des Antrages auf Förderung.

Die Richtlinien treten an die Stelle der bisherigen Richtlinien, die ich mit RdErl. v. 12. 1. 1978 (SMBL. NW. 8111) bekanntgegeben habe.

**Richtlinien
zur Durchführung des Zweiten und Dritten
Sonderprogramms des Bundes und der Länder
zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits-
und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte**

Erster Abschnitt

Zweck und Inhalt des
Sonderprogramms

§ 1

Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird ein Betrag von 180 Mill. DM bereitgestellt und im Rahmen der Zweckbestimmung der ersten Alternative des § 8 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes „Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter“ zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte eingesetzt. Der Betrag wird der Bundesanstalt für Arbeit global zur Verfügung gestellt, und zwar 108 Mill. DM aus den Mitteln, die den Hauptfürsorgestellen, und 72 Mill. DM aus den Mitteln, die dem Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zufließen.

§ 2

(1) Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz erfüllt haben und zusätzlich Schwerbehinderte oder Gleichgestellte einstellen, erhalten einen einmaligen Förderbetrag in Form eines Zuschusses von

1. 18 000 DM für die Einstellung
 - a) eines Schwerbehinderten, der auf eine Hilfskraft dauernd angewiesen ist, oder
 - b) eines schwerbehinderten Jugendlichen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v. H. zur beruflichen Erstausbildung.
2. 15 000 DM für die Einstellung eines schwerbehinderten oder gleichgestellten Jugendlichen zur beruflichen Erstausbildung.
3. 12 000 DM für die Einstellung
 - a) eines Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v. H.,
 - b) eines Schwerbehinderten oder Gleichgestellten, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, oder
 - c) eines Schwerbehinderten oder Gleichgestellten, der mindestens seit einem Jahr arbeitslos ist.
4. 8 000 DM für die Einstellung eines anderen Schwerbehinderten oder Gleichgestellten, sofern er
 - a) seit mindestens 6 Monaten arbeitslos ist,
 - b) im Anschluß an die Ausbildung arbeitslos ist,
 - c) im Anschluß an den Besuch einer allgemeinbildenden Schule arbeitslos ist und wegen Art und Schwere der Behinderung voraussehbar ist, daß er nach den Gesamtumständen an keiner Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes teilnehmen kann oder
 - d) bisher in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte tätig war.

(2) Die Dauer der Arbeitslosigkeit im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4 Buchstabe a wird durch eine Beschäftigung mit einer Gesamtdauer bis zu vier Wochen und Zeiten, die in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (§ 93 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes) verbracht werden, nicht unterbrochen.

(3) Wird ein Schwerbehinderter oder Gleichgestellter zur Beschäftigung in Teilzeit eingestellt, wird nur ein der kürzeren Arbeitszeit entsprechender Förderbetrag gewährt, es sei denn, daß die kürzere Arbeitszeit wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig erscheint.

(4) Die Vorschrift gilt entsprechend für Arbeitgeber, die nicht beschäftigungspflichtig sind.

§ 3

(1) Das Sonderprogramm wird von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt.

(2) Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt gegen den Nachweis des Abschlusses eines unbefristeten Arbeitsvertrages, eines Ausbildungsvertrages im Sinne des § 3 des Berufsbildungsgesetzes oder eines entsprechenden Ausbildungsverhältnisses durch die Arbeitsämter.

(3) Die Arbeitsämter unterrichten unverzüglich die Hauptfürsorgestellen.

(4) Scheidet der Schwerbehinderte oder Gleichgestellte innerhalb von 6 Monaten aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist der Förderbetrag zurückzuzahlen, ungeachtet, von wem das Beschäftigungsverhältnis gelöst worden ist. Scheidet der Schwerbehinderte oder Gleichgestellte innerhalb des darauffolgenden Jahres aus, so ist für jeden Monat, in dem der Schwerbehinderte innerhalb dieses Jahres nicht im Beschäftigungsverhältnis gestanden hat, ein Zwölftel des Förderbetrages zurückzuzahlen.

§ 4

Das Sonderprogramm wird in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. März 1980 durchgeführt, es sei denn, daß der Betrag von 180 Mill. DM vorzeitig abgeflossen ist.

§ 5

(1) Die Förderbeträge nach dem Sonderprogramm werden zusätzlich zu den gesetzlichen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit (insbesondere Eingliederungshilfe, Eingliederungsbeihilfe, Ausbildungszuschüsse) und der anderen Rehabilitationsträger gewährt. Eine Anrechnung der finanziellen Vermittlungshilfen des Sonderprogramms zur Förderung der Einstellungsbereitschaft der Arbeitgeber auf gesetzliche Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und anderer Rehabilitationsträger, die aus anderen Gründen zu gewähren sind oder gewährt werden, ist unzulässig. Werden solche Leistungen gewährt, ermäßigen sich die Förderbeträge nach diesem Sonderprogramm pauschal um 30 v. H.

(2) Förderbeträge nach dem Sonderprogramm werden nicht gewährt, wenn und soweit Leistungen aus vergleichbaren regionalen Sonderprogrammen gewährt werden.

(3) Auf die Leistung besteht kein Rechtsanspruch; Leistungen können nur im Rahmen der für das Sonderprogramm verfügbaren Mittel gewährt werden.

Zweiter Abschnitt Verfahrensvorschriften

§ 6

(1) Für die Gewährung von Leistungen sind die Arbeitsämter zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des einstellenden Betriebes oder der einstellenden Dienststelle.

(2) Der Präsident der Bundesanstalt kann im Einzelfall oder für Gruppen von Einzelfällen ein anderes Arbeitsamt oder eine andere Dienststelle für zuständig erklären.

§ 7

(1) Die Leistungen werden auf Antrag durch die Bundesanstalt für Arbeit aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gewährt. Die Anträge sind spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt zu stellen, in dem der Schwerbehinderte oder Gleichgestellte eingestellt worden ist.

(2) Antragsberechtigt sind alle Arbeitgeber, die über Arbeitsplätze im Sinne des § 6 des Schwerbehindertengesetzes verfügen.

§ 8

Die Leistungsempfänger sind im Bewilligungsbescheid zu verpflichten, den Eintritt der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 anzuzeigen und die Leistungen zurückzuzahlen.

§ 9

Der nach § 44 der Bundeshaushaltsordnung erforderliche Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der eingesetzten Mittel wird durch die Feststellung erbracht, daß das geförderte Beschäftigungsverhältnis nach Ablauf von 18 Monaten noch bestanden hat.

§ 10

Die Bundesanstalt für Arbeit stellt die Höhe der Ausgaben in den einzelnen Ländern und die Zahl von Schwerbehinderten und Gleichgestellten fest, die auf Grund dieses Programms in den einzelnen Ländern eingestellt worden sind.

Übersicht über die Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge im Kalenderjahr 1980

Landeskirchenamt
Az.: A 7—22

Bielefeld, den 1. 9. 1979

Wir geben nachstehend die Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge im Kalenderjahr 1980 gemäß § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (APrO) bekannt:

Termine des laufenden I. Verwaltungslehrganges

8. Lehrgangswocbe 14. 1.—19. 1. 1980
im Ev. Freizeitheim Ascheloh
9. Lehrgangswocbe 11. 2.—16. 2. 1980
im Ev. Freizeitheim Ascheloh
10. Lehrgangswocbe 17. 3.—22. 3. 1980
im Ev. Freizeitheim Ascheloh
11. Lehrgangswocbe 14. 4.—18. 4. 1980
Haus Ortlohn, Iserlohn

Termine der I. Verwaltungsprüfung

Der schriftliche Teil der I. Verwaltungsprüfung wird vom 5. 5.—8. 5. 1980 im CVJM-Senneheim, Senne I,

und der mündliche Teil am 12. und 13. Juni 1980 im Haus Ortlohn, Iserlohn, durchgeführt.

Termine des laufenden II. Verwaltungslehrganges

8. Lehrgangswocbe 28. 1.— 2. 2. 1980
in der „Stillen Kammer“,
Senne I
9. Lehrgangswocbe 25. 2.— 1. 3. 1980
in der „Stillen Kammer“,
Senne I
10. Lehrgangswocbe 17. 3.—22. 3. 1980
in der „Stillen Kammer“,
Senne I
11. Lehrgangswocbe 21. 4.—26. 4. 1980
in der „Stillen Kammer“,
Senne I
12. Lehrgangswocbe 13. 5.—18. 5. 1980
Exkursionsfahrt nach Berlin
13. Lehrgangswocbe 9. 6.—14. 6. 1980
in der „Stillen Kammer“,
Senne I
14. Lehrgangswocbe 4. 8.— 9. 8. 1980
in der „Stillen Kammer“,
Senne I
15. Lehrgangswocbe 1. 9.— 6. 9. 1980
in der „Stillen Kammer“,
Senne I
16. Lehrgangswocbe 6. 10.—11. 10. 1980
in der „Stillen Kammer“,
Senne I
17. Lehrgangswocbe 10. 11.—15. 11. 1980
in der „Stillen Kammer“,
Senne I
18. Lehrgangswocbe 15. 12.—20. 12. 1980
in der „Stillen Kammer“,
Senne I

Termine der Ausbildungs-Abschnitte**3. Ausbildungsabschnitt (3 Wochen)**

für die Auszubildenden, die 1980 die Lehrabschlußprüfung ablegen:

18. 2.—23. 2. 1980 im Ev. Freizeitheim
Ascheloh
25. 2.— 1. 3. 1980 im Ev. Freizeitheim
Ascheloh
3. 3.— 8. 3. 1980 im Ev. Freizeitheim
Ascheloh

2. Ausbildungsabschnitt (1 Woche)

für die Auszubildenden, die 1981 die Lehrabschlußprüfung ablegen:

17. 3.—22. 3. 1980 im Ev. Jugendfreizeitheim
Hagen-Holthausen

1. Ausbildungsabschnitt (2 Wochen)

für die Auszubildenden, die 1983 die Lehrabschlußprüfung ablegen:

24. 11.—29. 11. 1980 im Ev. Jugendfreizeitheim
Hagen-Holthausen
1. 12.— 6. 12. 1980 im Ev. Jugendfreizeitheim
Hagen-Holthausen

Termine der Lehrabschlußprüfung 1980**1. Vorgezogene Lehrabschlußprüfung 1980**

Der schriftliche Teil der vorgezogenen Lehrabschlußprüfung 1980 wird vom 3.—6. 12. 1979 im Ev. Jugendfreizeitheim Hagen-Holthausen und der mündliche Teil am 21. Januar 1980 im Landeskirchenamt in Bielefeld durchgeführt.

2. Lehrabschlußprüfung 1980

Der schriftliche Teil der Lehrabschlußprüfung 1980 wird vom 14. 4.—17. 4. 1980 im Ev. Jugendfreizeitheim Hagen-Holthausen und der mündliche Teil am 16. Juni 1980 im Landeskirchenamt in Bielefeld durchgeführt.

Ruhen der Stiftungsaufsicht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 8. 1979
Az.: 8109/B 4—14
B 4—17
B 4—18

Gemäß § 8 Abs. 1 Stiftungsgesetz EKvW wird die Stiftungsaufsicht für die Evangelischen Stiftungen

1. Anstalt Bethel,
 2. Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta,
 3. Westfälische Diakonenanstalt Nazareth,
- widerruflich für ruhend erklärt. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3—5 Stiftungsgesetz EKvW bleiben dabei unberührt.

**Der Friedhof als Stätte
der Verkündigung**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 9. 1979
Az.: 33093/A 9—21

In der Zeit vom 26.—28. November 1979 wird in der Evangelischen Akademie Iserlohn die Tagungsreihe „Der Friedhof als Stätte der Verkündigung“ fortgesetzt.

Die Tagung, die in enger Zusammenarbeit mit der Katholischen Akademie „Die Wolfsburg“ durchgeführt wird, trägt in diesem Jahr den Untertitel „Der Friedhof im Blickpunkt der Gemeinde“. Im Rahmen des Programms ist eine Exkursion nach Soest vorgesehen.

Das detaillierte Tagungsprogramm kann bei der Evangelischen Akademie „Haus Ortlohn“, Berliner Platz 12, 5860 Iserlohn, Tel. 02371/3906, angefordert werden.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 14. September 1979

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Reiß

Az.: 17700/Marl-Dreifk. 1 (3)

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pfarrer Hermann A ð a m , Ev. Kirchengemeinde Weidenau, zum Pfarrer des Kirchenkreisverbandes Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen, Wittgenstein (1. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Artur D r e w i t z zum Pfarrer des Kirchenkreises Recklinghausen (8. Pfarrstelle);

Pfarrer Edgar H a r t m a n n , Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Neuenrade (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg;

Pastor im Hilfsdienst Friedemann H i l l n h ü t t e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Krombach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Carl-Ludwig L a m p e , Ev. St. Stephan-Kirchengemeinde Schöppenstedt (Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig), zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrer Ilse L a m p e , Ev. Kirchengemeinde Unna, zur Pfarrerin des Kirchenkreises Schwelm (2. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Dieter L i t s c h e l zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Babenhäusen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Manfred R e i c h e r t zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwelm (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pastor im Hilfsdienst Karl R i e w e zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrer Winfried S c h m i d t , Ev. Kirchengemeinde Kreuztal, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Warendorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Dr. Uwe S c h o t t , Heidelberg (Ev. Landeskirche in Baden), zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dülmen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

Pfarrer Christian S c h r ö d e r , Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinden Minden, zum Pfarrer des Kirchenkreises Recklinghausen (1. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Heinz Joachim S c h u l t e zum Pfarrer des Kirchenkreises Unna (6. Pfarrstelle);

Pfarrer Dieter S c h w e r d t f e g e r , Kirchenkreis Bielefeld, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Renate W i e c z o r e k , Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide, zur Pfarrerin der Ev. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen.

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten ist:

Pfarrer Botho K u r t h , Ev.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld.

Entlassen ist:

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Lutz B r a d e infolge Berufung in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

In den Wartestand versetzt sind:

Pfarrer Dr. theol. Martin A f f o l d e r b a c h , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brake (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, infolge Berufung in den Dienst der Arbeitsgemeinschaft der ev. Jugend in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West e. V. in Stuttgart;

Pfarrer Burkhard H o m e y e r , Jugendbildungsstätte Haus Husen der Ev. Kirche von Westfalen, infolge Berufung in den Dienst der Vereinigten Evangelischen Mission;

Pfarrer Peter K o e p p e n , Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde zu Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, infolge Freistellung für den kirchlichen Auslandsdienst in der Ev. Gemeinde deutscher Sprache in Kapstadt/Südafrika;

Pfarrer Wolfgang S c h a d e , Ev. Kirchengemeinde Pelkum (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, infolge Berufung in den Dienst der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta in Bielefeld-Bethel.

In den Ruhestand getreten sind:

Pastor Karl-Heinz L ä h n e m a n n , Anstaltsleiter der Betheler Teilanstalt Freistatt, zum 1. Oktober 1979;

Pastor Ferdinand R e h m , Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. Oktober 1979;

Pastor Willi S c h i l d m a n n , Vorsteher der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta in Bielefeld-Bethel, zum 1. Oktober 1979;

Pastor Helmut S c h u l t e , Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. Oktober 1979;

Pfarrer Werner S t u r m , Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Oktober 1979;

Pfarrer Friedrich V a u d t , Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnathorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Oktober 1979.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Hans-Georg B e r g , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Brügge, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 10. September 1979 im Alter von 70 Jahren;

Pfarrer i. R. Alex B r u n e , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg/Ruhr, Kirchenkreis Unna, am 30. August 1979 im Alter von 65 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm K ü p e r , zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, am 31. August 1979 im Alter von 64 Jahren;

Pfarrer i. R. Georg M a l d f e l d , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Langendreer-Wilhelmshöhe, Kirchenkreis Bochum, am 9. September 1979 im Alter von 79 Jahren;

Pastor i. R. Helmut P e t e r , zuletzt Kirchenkreis Recklinghausen, am 22. September 1979 im Alter von 56 Jahren.

Zu besetzen sind:**a) die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:**

4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Minden als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde A s c h e b e r g , Kirchenkreis Münster;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B o t t r o p - A l t s t a d t , Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde B ü n d e , Kirchenkreis Herford;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde G e l s e n k i r c h e n - H o r s t , Kirchenkreis Gelsenkirchen;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde M e n d e n , Kirchenkreis Iserlohn;

3. Pfarrstelle der Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde M a r l , Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde R e s s e , Kirchenkreis Gelsenkirchen;

6. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde U n n a , Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde W a n n e - S ü d , Kirchenkreis Herne;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde W i k k e d e , Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde I b b e n b ü h r e n , Kirchenkreis Tecklenburg;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde K l a f e l d , Kirchenkreis Siegen;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde W e i d e n a u , Kirchenkreis Siegen.

Ernannt sind:

Studienrätin zur Anstellung Brigitte N i e m a n n , Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat i. K. Horst S c h ü r m a n n , Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Oberstudienrat im Kirchendienst.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Manfred S e y d e l , Clever Straße 45, 4802 Halle/Westf.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Reinhild B ä c k e r , Feldstraße 35, 4530 Ibbenbüren 1;

Jürgen B e r g , Salzburger Straße 9, 4350 Recklinghausen;

Reinhold B e r g , Salzburger Straße 9, 4350 Recklinghausen;

Ulrike B ö g g e m a n n , geb. Klaus, Im Stift 15, 4542 Tecklenburg;

Haymo B ö n k e , Wittenberger Straße 8, 4660 Gelsenkirchen-Buer;

Christian D a l k a , Stapeler Straße 9, 4401 Havixbeck;

Ralf E h l e r t , Grabbestraße 10, 4650 Gelsenkirchen-Horst;

Anja Beate Eickeler, Barkenberger Allee 38, 4270 Dorsten 11;
 Ernst Engling, Karlstraße 2, 4660 Gelsenkirchen-Buer;
 Hartmut Friedrich, Elisabethstr. 11—13, 4352 Herten;
 Dietmar Gerbaulet, Remser Weg 9, 4834 Harsewinkel;
 Anne-Katharina Grabe, Hubertusweg 45, 5900 Siegen 1;
 Uwe Grycan, Wagnerstraße 24, 4414 Sassenberg;
 Christoph Heidsiek, Alter Markt 7, 4630 Bochum 6;
 Ralf Hesper, Bülser Straße 138, 4390 Gladbeck;
 Gitta Hoffhenke, Fichtenstraße 28, 2935 Bockhorn;
 Kathrein Hübener, Hertener Straße 34, 4350 Recklinghausen;
 Barbara Hübner, Neuer Graben 10, 4600 Dortmund 1;
 Ulrike Immink, Nordwalder Straße 14, 4402 Greven 1;
 Jutta Klimpel, Lemgoer Straße 11, 4690 Herne;
 Helmut Knauer, Adolf-Kolping-Straße 4, 4250 Bottrop;
 Martin Kruska, Im Büschken 3, 4350 Recklinghausen;
 Adelheid Kückelhaus, geb. Vogler, Maringstraße 5, 4400 Münster;
 Iris Marmulla, Brunostraße 17, 4350 Recklinghausen;
 Bernd Masanek, Schubertweg 8, 4630 Bochum 6;
 Anita Menger, Bomberg 55, 4530 Ibbenbüren 1;
 Christof Metzger, Cremmendorfer Weg 88, 4400 Münster/Westf.;
 Stefan Metzger, Cremmendorfer Weg 88, 4400 Münster/Westf.;
 Karl-Friedrich Mielke, Hedemer Dorfstraße 14, 4994 Preußisch-Oldendorf-Hedem;
 Uwe-Christian Moggert, Grabenstraße 2, 4432 Gronau/Westf.;
 Erwin Wilhelm Mosel, Herzfelder Straße 26, 4660 Gelsenkirchen-Buer;
 Christian Parsiegel, Buterweg 53, 4390 Gladbeck;
 Edith Pilch, geb. Ludorf, Rappaportstraße 39, 4370 Marl;
 Reimund Pölka, Heidestraße 99, 4350 Recklinghausen;
 Christian Poets, Vogelrohrsheide 61, 4400 Münster (Westf.);
 Dr. med. Hartwig Quirll, Steinstraße 20, 4717 Nordkirchen;
 Sabine Rabe, Levern Nr. 263, 4995 Stemwede 1;
 Ute Remer, Schwalbenweg 3, 4403 Senden;

Martin Requardt, Bokshorn 19, 4952 Porta Westfalica;
 Christian Richter, Wichernstraße 2, 4400 Münster (Westf.);
 Irmtraud Ricker, geb. Henzelmann, Gemener Weg 4, 4284 Heiden;
 Regine Ronge, geb. Hartmann, Bahnhofstraße 8 a, 4690 Herne 1;
 Martina Schlak, Neuroder Platz 6, 4620 Castrop-Rauxel 1;
 Kristian Schürmann, Eichsfelder Straße 1, 4400 Münster (Westf.);
 Jürgen Wessel, Große Straße 12, 4535 Westerkappeln;
 Elke Wiatrek, Horster Straße 288, 4250 Bottrop;
 Waltraud Woggon, Nienkampstraße 5, 4401 Sendenhorst 1.

Stellenangebote:

Der Kirchenkreis Herne sucht zum 1. April 1980 einen hauptberuflichen Rechnungsprüfer. Der Bewerber sollte über entsprechende berufliche Erfahrungen verfügen, die ihn befähigen, das umfangreiche Prüfungsgeschäft selbständig durchzuführen. Anstellung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Beschaffung einer Wohnung sind wir gern behilflich. Bewerbungen sind zu richten an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Herne, Albert-Klein-Str. 1, 4690 Herne 1, Tel. 02323/8454.

Die Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid sucht zum baldigen Dienstantritt einen A-Kirchenmusiker als Organist und Chorleiter. Mit der Stelle ist die Funktion des Kreiskirchenmusikwartes des Kirchenkreises Lüdenscheid verbunden. Organistendienste auf dem Friedhof sind nur ausnahmsweise erforderlich. Erwartet wird Engagement und Initiative in allen Aufgabenbereichen. Es steht eine Führer-Orgel III/42 (Baujahr 1964—1968) zur Verfügung. Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungsbeschaffung ist die Kirchengemeinde behilflich. Die Kreisstadt Lüdenscheid (75 000 Einwohner) ist Mittelpunkt des Märkischen Sauerlandes mit urbanen Städten, lebendigen Gemeinden und hohem Freizeitwert. Alle Schularten am Ort. Bewerbungen werden erbeten an das Kreiskirchenamt Lüdenscheid, Hohfuhrstraße 34, 5880 Lüdenscheid, Tel. 02351/2 50 01.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„Russische Weihnachtsgeschichten“, 234 S., Agentur des Rauhen Hauses, 1979, DM 5,90.

F. H. Ryssel, „Überall wird Weihnachten sein“, Steinkopf Verlag, Stuttgart, 1977, 192 S.

Die russischen Weihnachtsgeschichten bringen nichts Neues. Sie stammen bis auf eine alle von N. Lesskow. Sie nehmen den Leser in jenen stillen

Zauber hinein, in dem die Christusbotschaft mehr indirekt aber doch deutlich genug hindurchscheint, weil Menschen verwandelt werden oder auch bewahrt werden, daß sie nicht zur Beute tödlicher Mächte werden. Unwillkürlich ertappt man sich bei dem Gedanken, wie es möglich ist, daß diese russischen Menschen, die in diesen Geschichten so echt und glaubensbereit geschildert werden, die gleichen sind, die im Winter 1945 in Pommern und Ostpreußen Mädchen zu Tode schändeten und Frauen an Scheunentore kreuzigten. Aber dann erinnert man sich an die Gestapoleute und KZ-Bewacher, die unter dem Weihnachtsbaum mit Tränen in den Augen das Lied von der Stillen Nacht sangen. Dann überdenkt man die Weihnachtsgeschichten noch einmal und erkennt ihren tröstlichen Auftrag, denn die Menschen sind immer die gleichen geblieben, die dem Kindlein, dem sie kein Raum in der Herberge geben wollten, nach dem Leben trachteten. Und gerade darum trat Gott in seinem Sohn in unsere Mitte.

Das Weihnachtbuch aus dem Steinkopf Verlag ist wahrlich anderer Art. Das ist ganz und gar zwanzigstes Jahrhundert mit all dem, was es charakterisiert. Da sind erschütternde Briefe aus Stalingrad, aber auch Erzählungen, in denen unter Tränen gelächelt wird, da geht es brutal und zynisch zu, aber auch märchenhaft und ganz sentimental wie in der Gartenlaube. Da wird man schmerzlich beschämt und darf auch herzlich lachen. Da ist bittere Armut und Tod, aber auch gläubige Überwindung. Alles in allem ein sehr bunter Strauß, aus dem sorgfältig im Blick auf den jeweiligen Hörerkreis ausgewählt werden muß. Man bekommt einen guten Einstieg, wenn man in einem kritischen Kreis über unser Weihnachten diskutieren will. Das Nachwort des Herausgebers zur Benutzung des Buches ist lesenswert.

G. B.

„Ökumenischer Taschenbuchkommentar zum Neuen Testament“, 2/1 und 2/2, W. Schmithals, Das Evangelium nach Markus, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1979, 760 S.

Dieser Kommentar erfüllt aufs beste alle Erwartungen, die man zu Beginn der Reihe erhofft hatte. Schon die 40 Exkurse zeigen, wie sehr man den Dienst des Pfarrers in Schule und Gemeinde im Auge behalten hat. Den Einleitungsproblemen wird viel Raum gegeben, und das komplizierte Ergebnis (Evangelist ist abhängig von einer älteren Logienüberlieferung und einer Grundschrift) wird ebenso deutlich herausgearbeitet wie die Entwicklungslinien der Leben-Jesu-Theologie, des Messiasgeheimnisses, der Form- und Redaktionsgeschichte. Wichtig ist dem Verfasser, wie es die Einzelauslegung auch immer wieder bestätigt, die theologischen Absichten des Evangelisten selbst erkennen zu lassen. Er resümiert dabei nicht nur allgemeinen wissenschaftlichen Konsensus, sondern vertritt auch eigene Arbeitsergebnisse. Da bei jedem Abschnitt auf die neueste Spezialliteratur hingewiesen wird, kann der Leser leicht bei den ihm besonders interessierenden Themen weiter nachhaken: z. B. Johannes d. Täufer, christliche Ethik im Zusammenhang der Sabbatheilung Ostern u. a., obwohl die Angaben im Text dem

Pfarrer im Amt für seinen Verkündigungsdienst normalerweise genügen werden, um ihn über die Ergebnisse gegenwärtiger Wissenschaft vom Neuen Testament auf dem laufenden zu halten. Für den Dienst im Pfarramt, der es in irgendeiner Weise mit Schriftauslegung zu tun hat, kann auf diesen Kommentar keinesfalls mehr verzichtet werden, vor allem auch im Blick auf seine ausführlichen Hinweise aus der Auslegungsgeschichte von Hieronymus über Luther bis Karl Barth.

G. B.

„Leben und Erziehen — wozu?“ Eine Dokumentation über Entschließungen der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. bis 10. November 1978, 141 S., kt., Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1979.

Wer in der Erziehungsarbeit steht oder die öffentliche Debatte über Erziehungsfragen verfolgt, hat in diesem Band Grundlagenmaterial. Karl Ernst Nipkows Referat zum o. a. Thema ist mit Anmerkungen abgedruckt. Der Leser findet Synodalentscheidungen zur „Erziehungsverantwortung der Gemeinde“, zu evangelischen Schulen und Ausbildungsstätten und zu anderen Themen. Am Schluß des Bandes gibt Hans-Joachim Schwager einen Bericht über ein Schulmodell in Bethel, wo die Synode tagte; der Titel: „Jeder wird angenommen“. Schwagers Bildungsbegriff führt ihn zu dem Satz, daß es „unter den Schwachen viele Gebildete“ (S. 141) gibt. Ein Wort aus der Bodelschwingh-Tradition!

Die Dokumentation ist sowohl Bestandsaufnahme als auch ein Versuch, auf Neues aufmerksam zu machen.

K.-F. W.

Martin Fischer, **„Geschichte in Gestalten“**, 194 S., kt. DM 19,80, J. F. Steinkopf Verlag, Stuttgart, 1975.

Martin Fischer schreibt in seinem Vorwort einige nachdenkenswerte Sätze: „Die Welt, in der Gott regiert, ist nicht so wüst, wie gottloser Undank behauptet. Sie verödet freilich durch die Schuld derer, die nichts gelten lassen können und die sich auf ihre verneinende Sicht, in der man es freilich zu einiger Meisterschaft bringen kann, viel zugute tun. Wir sollen gewiß die bestehenden Verhältnisse bessern, wo es nötig und möglich ist. Das fängt aber an mit dem Dank für Menschen, die gute Dienste tun, die Recht gelten lassen und sich für Menschen hingeben. Ohne solche Dankbarkeit machen nichtsachtende Rebellen die Welt unbewohnbar und haben oft noch ein gutes Gewissen dazu. Jeder Mensch, von dem in den folgenden Kurzdarstellungen die Rede ist, war als Segensträger ein Wall gegen leichtfertige Verwüstung der Welt, ein Zeichen der Hoffnung, daß wir von Gott nicht verlassen sind und nicht verlassen sein werden. Wir alle leben, ob wir es wollen oder nicht, im Bereich der Entscheidungen, die unsere Väter gefällt haben...“ (S. 7 f.).

Fischers farbige Darstellungen sind auch einer nachfolgenden Generation ein Notabene. Wer gehört zu den im Buch Genannten? Reinold von Thadden-Trieglaff, Julius Schniewind, Adolf von Harnack, Martin Kähler, Georg Michaelis, Hans Joachim Iwand, Kurt Scharf und viele andere.

Fischer weiß, daß seine Aufsätze nicht selten dazu dienen, „umstrittene Menschen zu Ehren zu bringen“ (S. 8). Aber diese Menschen haben „sich Verantwortung . . . auflegen lassen“ (S. 9). „Vielleicht ist es eine demütigende Erkenntnis, daß wir es auch in den besten Fällen mit Menschen und nicht mit Halbgöttern zu tun haben. Bilderdienst ist verboten. Wir bleiben eingebunden in menschliche Geschichte. Und Gott hält sich nicht an das durch Bilder vorgeformte Klischee unserer Erwartungen“ (ebd.). So dienen Fischers Darstellungen dem „nachdenklichen Dank“.

K.-F. W.

Horst Reller und Adolf Sperl (Hrsg.), **„Seelsorge im Spannungsfeld“**, Bibelorientierung — Gruppendynamik? Heft 16 der Schriftenreihe ZUR SACHE — Kirchliche Aspekte heute, 214 S., kt. DM 15,80, Lutherisches Verlagshaus, Hamburg, 1979.

Im Prediger- und Studienseminar in Pullach fand vom 29. März bis 14. April 1978 ein Studienkurs „Seelsorge — Glaubenshilfe als Lebenshilfe“ statt. Das Ziel war, „das Gespräch über Grundfragen des gegenwärtigen Seelsorgeverständnisses zwischen Vertretern verschiedener Konzeptionen nach Möglichkeit aus einer starren Frontenbildung zu lösen und Brücken des Verständnisses und einer vertieften biblischen Einsicht zu schlagen“ (so im Einladungsschreiben).

Der vorliegende Band enthält neben wichtigen Dokumenten die in Pullach gehaltenen Referate. Die Vf. der Beiträge sind Adolf Sperl, Friedrich Märkel, Hansjörg Bräumer, Manfred Seitz, Klaus Winkler, Sven Findeisen, Helmut Tacke und Hans Frör. Leider hat Hans-Joachim Kraus sein Referat „Grundmotive biblischer Seelsorge“ nicht abdrucken lassen. Die Beiträge des Sammelbandes geben einen guten Einblick in die derzeitige Diskussionslage. „Daß der Kurs in dualen Referaten, also in Referat und Korreferat, sowie im Hören auf das biblische Zeugnis besondere Akzente bekam, lag in der Natur der Sache und in der Struktur der Teilnehmerschaft“ (S. 18). So schreibt Horst Reller in seiner Einführung.

Ein informatives Buch!

K.-F. W.

Christian Roland, **„Die Jesus-Alternative“**, Hoffnung für Homosexuelle. Aussaat Verlag, Wuppertal, 1979, 71 S., DM 9,80.

Klar und entschieden wird deutlich gemacht, was die Bibel zur Homosexualität zu sagen hat. Aber weder werden die, die damit belastet sind, in Gesetzlichkeit verdammt oder mit falschem Trost beschwichtigt, als man sie wie einen Geburtsfehler bejahren müßte, sondern es wird Mut gemacht, sie im Glauben in der Nachfolge Jesu zu überwinden, und es wird die Hoffnung vermittelt, daß solcher Kampf innerhalb der Gemeinde zu einem guten Ende führen wird.

G. B.

Fritz Gaiser, **„Die ersten 100 Tage mit der Bibel“**, Aussaat Verlag, Wuppertal, 1979, 120 S.

Das ist ein feines Buch, das man gern jungen Menschen in die Hand gibt. Schon das Äußere ist erfreulich, weil es die Mühe zeigt, die man sich mit dem Büchlein gemacht hat. Gutes Papier, klarer

Druck, Postkartenformat, so daß man es gut in die Tasche stecken kann, Bilder, die etwas aussagen und nachdenklich machen. Längere Schriftabschnitte werden, auf mehrere Tage verteilt, durch seelsorgerliche, aktivierende Gedanken abgeschlossen. Sie enden entweder in kurzen Gebeten oder in Fragen an den Leser. In farbig gekennzeichneten Sonderteilen werden Gebete angeboten, die zum Betenlernen anleiten, oder auch Probleme angerissen, die zur Begegnung mit der Bibel anreizen. Ein Büchlein, das den jungen Menschen in sehr guter Weise helfen kann, mit der Bibel zu leben anzufangen.

G. B.

Georg Hahn, **„Freud und Leid des Alters“**, Steinkopf Verlag, Stuttgart, 1979, 140 S., DM 7,80.

Eine etwas willkürliche, chronologisch geordnete Zusammenstellung von Gedanken, manchmal nur von Splittern, die sich Menschen seit dreitausend Jahren über das Alter gemacht haben. Von Ägypten bis China, von Hölderlin bis zu lebenden DDR-Schriftstellern, vom Alten zum Neuen Testament, von Kant bis Ringelwitz. Erhabenheit und Gewißheit, Bitterkeit und Zynismus, Hoffungslosigkeit und Trost, Dankbarkeit und Klage. Wertvolles und Läppisches wird dem Leser angeboten, der sich das ihm Passende herausuchen kann.

G. B.

Herbert Vincon, **„Unterwegs zur Hoffnung“**, Gebete, Bilder, Gedanken, Steinkopf Verlag, Stuttgart, 1979, 110 S., DM 7,80.

Das Büchlein beginnt mit dem berühmten, zur Selbstprüfung anleitenden Fragebogen, ein moderner Beichtspiegel, wie er sich in alten Gesangbüchern findet, von Max Frisch. Man freut sich, ihn hier so leicht greifbar zu finden. Ihm schließen sich kurze Zitate aus Zeitungen und literarischen Veröffentlichungen an, die den Leser betreffen machen können. Hier werden sie zum Anlaß meditierender Gebete. Dazwischen sind Zeugnisse moderner Graphik gestellt, die das Gelesene vertiefen und den Betrachter zum Nachsinnen bringen können, das aber inhaltlich zielgerichtet bleibt.

G. B.

Konrad Eißler, **„Fruchtbringen“**, Auslegungen zu Johannes 15, 1—25, Aussaat Verlag, Wuppertal, 1979, DM 2,95, 47 S.

Der Verfasser gehört zu den Pfarrern, die die Sprache der Jugendlichen sprechen und das Evangelium klar, packend und anschaulich verkündigen können, ohne inhaltlich etwas zu verharmlosen oder sich an Jesus Christus und seinem Kreuz vorbeizumogeln. Sie können es sich leisten zu sagen: „Wer auf seinem Glauben sitzen bleibt, ist eine faule Tomate“ und „ich kenne Krisen, wo man sich nicht untereinander, sondern durcheinander liebt. Die mit dem und der mit jener.“ Der Ruf in die Nachfolge verschweigt nicht, daß er in die Passion führen kann.

G. B.

Karl Kupisch, **„Die Freiheit geschichtlichen Denkens“**, Steinkopf Verlag, Stuttgart, 1979, 155 S., DM 9,80.

Wer darüber bekümmert ist, daß eine junge Generation sich von der Geschichte abgewendet hat, wie Fellachen aufwächst, die nur im Heute und träumerischen Zukunftserwartungen leben, und,

weil sie nichts von Historie wissen wollen, ein Geschichtsbewußtsein auf dem Niveau von E. v. Däniken entwickeln, ein solchermaßen Bekümmerter wird das Buch als ein wahres Labsal empfinden. Nach grundlegenden Aufsätzen mit den Themen: Die Freiheit des geschichtlichen Denkens, Wider die Ächtung der Geschichte und der Historiker und die zukünftige Welt folgen Einzelstudien, an denen aufgewiesen wird, was Geschichte und Theologie miteinander zu tun haben. Der Fall Luther, Leo X. und die Reformation, Philipp — der großmütige Landgraf, Das Ordensland und der Niederrhein — von Luther zu Calvin, Die Pariser Bluthochzeit, Gustav Adolf, Karl Barth — Meditationen und Spiegelungen, Zwischen Dom und Gedächtniskirche — Berliner Hoffrömmigkeit zur Zeit Wilhelms II., der protestantische Bismarck und die Balfour-Deklaration 1917. Die Aufsätze sind so geschrieben, daß man keinen aus der Hand legen kann, bevor man ihn zu Ende gelesen hat und schon begierig nach dem folgenden schießt. Daß in dem Beitrag über K. Barth auch der Humor zu seinem Recht kommt, ist eine besonders liebenswerte Überraschung, denn in einigen anderen Aufsätzen geht es doch recht sarkastisch zu. G. B.

Georg Gründler, „**An der Schwelle**“, Brennende Fragen um Sterben, Tod und das Leben danach, R. Brockhaus Verlag, Wuppertal, 1979, 151 S., DM 13,80.

Das ist kein theologisches Lehrbuch über das Problem des Todes, obwohl es mit bibl. Theologie gesättigt ist, sondern ist eine seelsorgerliche Hilfe für alle, die es mit dem Tod zu tun haben. Man sollte es jedem jungen Gemeindepfarrer in die Hand geben, der den schönen aber doch schweren Dienst an Sterbebetten wahrzunehmen hat, aber auch allen Gemeindegliedern, die vor dem Problem des Todes geliebter Menschen stehen und auch ihre eigene Zukunft bedenken. In schlichter, durch und durch wahrhaftiger Sprache wird von den Nöten und Verheißungen des Sterbens Zeugnis abgelegt, viele Wege gewiesen, auf denen wir Sterbenden helfen können, die letzte Schwelle zu überschreiten. Mit besonderem Nachdruck wird immer wieder darauf hingewiesen, daß wir alles in unseren „Kräften Stehende tun sollten, um unheilbare Kranke in Würde sterben zu lassen“. Die schweren Probleme, die sich einerseits durch die Wohnungs- und Arbeitsprobleme unserer Zeit, andererseits durch die modernen Klinikgroßbetriebe ergeben, werden dabei nicht verschwiegen. Die „altmodischen“ kleinen Krankenhäuser auf dem Land oder in der Kleinstadt, in denen die Schwestern ihren Dienst nicht in Schichtarbeit tun müssen, sondern noch Zeit haben, sich dem Kranken persönlich zuzuwenden, weil sie nicht ständig mit technischen Apparaten arbeiten müssen, werden in ihrem menschlichen Wert neu entdeckt. Auch die Frage, was nach dem Tod kommt, wird mutig angegangen. Der Materialismus ist zwar wissenschaftlich überwunden, aber praktisch breitet sich der Nihilismus immer stärker aus. Auch die Christen sind daran nicht ganz unschuldig, wenn sie die Welt zum Nichts herabdrücken, um Gottes Herrlichkeit desto größer erscheinen zu lassen. Schließlich fällt

dann auch Gott selber dem Nichts anheim, bis er dann von Theologen sogar noch für tot erklärt wird. So kann auch eine bestimmte negative Art, von „Seele“ zu reden, den Nihilismus ausbreiten helfen.

Leib und Seele bilden eine untrennbare Einheit und diese fällt der Macht des Todes anheim. Dies kann auch durch den „Ichaustritt“, von dem heute so viel die Rede ist, nicht bestritten werden, weil es sich eben immer um Menschen handelt, die nicht ganz tot waren. Wir haben lernen müssen, daß der Tod sich in mehreren Phasen vollzieht, bei denen manchmal noch ein Halt und Rückkehr ins Leben möglich ist. Auch die besonderen Erlebnisse Oberlins und Blumhardts werden in diesem Zusammenhang besprochen und auf Grund moderner Erkenntnisse, wie sie vor allem C. G. Jung erbracht hat, beurteilt. Auf jeden Fall hat die Bibel Realitäten im Auge, die unser Rationalismus in seiner Verblendung nicht wahrhaben will. Der Ausgangspunkt unserer Frage nach dem „Danach“ ist die große Tatsache „Er kommt“. Mit dem Anbruch dieses Tages werden alle irdischen Vorstellungsmöglichkeiten, auch in dem Sprachgewand biblischer Bilder, ein Ende haben. Wir können von dem ganz anderen nur reden, als ob wir es in einem kümmerlichen Metallspiegel sehen. Es wird so anders sein, wie eine erblühte Blume sich vom Samenkorn unterscheidet. Wir können davon nicht mehr sagen als das apostolische Glaubensbekenntnis, daß die Verstorbenen zwar dem Reich des Todes nicht entgehen, aber dennoch in Gottes Hand sind. Dies mag ein seliger oder unseliger Zustand sein, aber alle menschlichen Raum- und Zeitvorstellungen sind dann nicht mehr angebracht. Es geht aber niemals um die Unsterblichkeit der Seele, sondern um die Auferstehung von den Toten. Im Gegensatz zu Bultmann, der gemeint hat: „Man kann nicht das elektrische Licht und Radioapparat benutzen und gleichzeitig an die Geister und Wunderwelt des Neuen Testaments glauben“, weiß der Verfasser, daß mit den biblischen Aussagen über Tod und Leben eine Wirklichkeit bezeugt wird, die zwar nur dem Glauben zugänglich ist, aber darum nicht weniger real ist als die Realitäten, die der Naturwissenschaftler mit seinen Instrumenten wahrnehmen kann. Ein bewegendes Sterbegebet aus dem 4. Jahrhundert schließt dieses vorzügliche Buch, dem wir nur allerweiteste Verbreitung wünschen können. G. B.

„**Gottesdienste mit Schülern**“, herausgegeben von Horst Nitschke, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1979, 144 Seiten, kartoniert DM 18,80.

Daß Gottesdienste mit Schülern ein erhebliches Maß an Vorbereitung verlangen und auch schwierig sind, ist bekannt. Darum erscheinen auch immer wieder Hilfen für Schulgottesdienste.

Wie sieht das Hilfsangebot dieses Buches aus? Zunächst einmal wird in vier Gruppen gegliedert: Für Schulanfänger, Seite 7—52 (10 Angebote); Zur Schulentlassung, Seite 53—60 (2 Angebote); Während der Schulzeit, Seite 61—110 (10 Angebote); Zum Reformationstag, Seite 111—136 (4 Angebote), und aus „gegebenem Anlaß“ eine Ansprache

„Chancen der Besiegten“ zur Entlassung eines Lehrers, der KBW-Mitglied war.

Die insgesamt 27 Beiträge stammen von 23 Autoren. Das hat selbstverständlich zur Folge, daß die Beiträge inhaltlich, formal und auch qualitativ sehr unterschiedlich sind. (Ob z. B. beim Schulanfängergottesdienst auf der Orgel „Ein Männlein steht im Walde, ganz still und stumm“ gespielt werden muß, ist sicher — aber nicht nur! — eine Geschmacksfrage.) Vielleicht hätte ein Lehrer auch für den Druck einiges glätten (z. B. „wir stehen Ihnen in Ihrer Nähe kostenlos zur Verfügung“, Seite 11) und wohl auch einige Platitüden glätten oder streichen können.

Auffallend, aber zeitgemäß ist, daß häufig „Angst“ thematisiert wird. Positiv ist zu vermerken, daß die Autoren — besonders bei den Schulanfängergottesdiensten — sich wirklich darum bemüht haben, für Schulanfänger verständlich zu sprechen; das ist auch häufig gelungen. So erhält man gerade für dieses schwierige Unternehmen zahlreiche Anregungen, Tips und Hilfen.

Das gilt in gleicher Weise für die Gottesdienste während der Schulzeit; thematisch überwiegt das Thema „danken“ (3 Beiträge); hilfreich sind aber auch „Gottes Liebe“, „Gott ist anders“, „Zärtlichkeit“.

Ein kritisches Wort muß allerdings zu den vier Beiträgen zum Reformationstag gesagt werden. Der erste ist eine Ansprache über Psalm 119, 104 f., über Bibel und Bibellesen. Er könnte ebenso wie der zweite Beitrag an jedem anderen Tag des Jahres gehalten werden. Jedermann weiß, wie groß die Schwierigkeiten und Verlegenheiten im Blick auf Reformationsgottesdienste für Schüler und für viele (?) Pfarrer heute sind — aber mit diesen und besonders dem vierten Beitrag „Solidarität ist mehr“

ist diesem — im Grunde theologischen — Defizit nicht abzuhelfen.
R. H.

W. Jens, „Assoziationen“, Band II, Gedanken zu bibl. Texten, Zweite Perikopenreihe, 220 S., DM 24,—, Fortsetzungspreis DM 19,80, Radius Verlag, Stuttgart, 1979.

Es sind wirklich Assoziationen. Darum darf man sich nicht wundern, daß es auch negative gibt. Aber gerade die sind es, die sich beim Leser besonders einhaken und den ärgern, der über diesen Text Evangelium predigen soll und will. Er wird dadurch gezwungen, von Theorien Abstand zu nehmen und dem wirklichen Leben stand zu halten. Um so schöner, wenn man dort positive Aussagen antrifft, wo man selber zunächst negativ eingestimmt ist und gegen „strohene“ Epistel auf Oppositionskurs gehen will. Unter den ev. und kath. Verfassern finden sich auch viele Nichttheologen. Ihre Beiträge wirken besonders erfrischend menschlich, weil ihnen der Kirchenjargon fehlt. Sie können noch staunen und dankbar als mit Hoffnung gegenüber aller scheinbaren Realität Zeugnis ablegen. Daß man unter den gemischten Berufen auch Politiker, sogar einen antrifft, „Wir tragen den Streß wie eine Ordensspange vor uns her“, erweist, daß die Bibel es nicht nur mit dem Seelenfrieden im stillen Kämmerlein zu tun hat, sondern dem Menschen für die Bewältigung seines nüchternen Alltags Kräfte zukommen läßt. Auch ein nicht kirchlich gebundener Verfasser hat seine Gedanken über die Liebe sehnsüchtig und zuversichtlich beigetragen. Ein gewichtiges Buch, das zu schade dafür ist, nur als Predigthilfe zu Perikopentexten aufgeschlagen zu werden. Zumindest sollte man einzelne Beiträge sich unter bestimmten Stichworten, wie Liebe, Geduld, Hoffnung u. ä., festhalten.

G. B.

0002

1 D 4185 B

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

5804 HERDECKE 2

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1